

Berlin, den 21. Dezember 2007

Bundesministerium der Justiz

Referat I A 3

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Strukturreform des
Versorgungsausgleichs (VAStrRefG)**

Ergänzung:

**Artikel 1: Gesetz über den Versorgungsausgleich
Teil 3: Übergangsvorschriften**

Bundesministerium der Justiz

Referat I A 3

Mohrenstraße 37

10117 Berlin

Fax 01888 10 580 9113

Mail Referat-IA3@bmj.bund.de

Artikel 1 Gesetz über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz - VersAusglG)

Inhaltsübersicht

(...)

Teil 3. Übergangsvorschriften

§ 48 Allgemeine Übergangsvorschrift

§ 49 Übergangsvorschrift für Auswirkungen des Versorgungsausgleichs in besonderen Fällen

§ 50 Wiederaufnahme von ausgesetzten Verfahren nach dem Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz

§ 51 Zulässigkeit einer Abänderung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs

§ 52 Durchführung einer Abänderung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs

§ 53 Bewertung eines Teilausgleichs bei Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung

§ 54 Weiter anwendbare Übergangsvorschriften des Ersten Eherechtsreformgesetzes und des Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs für Sachverhalte vor dem 1. Juli 1977

Teil 3.
Übergangsvorschriften

§ 48
Allgemeine Übergangsvorschrift

Für Versorgungsausgleichsverfahren, die vor dem [einsetzen: Inkrafttreten dieses Gesetzes] eingeleitet worden sind, ist das bis dahin geltende Recht weiterhin anzuwenden. Ausgenommen hiervon sind ausgesetzte Versorgungsausgleichsverfahren, die ab dem [einsetzen: Inkrafttreten dieses Gesetzes] wieder aufgenommen werden.

§ 49
Übergangsvorschrift für Auswirkungen des Versorgungsausgleichs in besonderen Fällen

Für Verfahren nach den §§ 4 bis 10 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, in denen der Antrag beim Versorgungsträger vor dem [einsetzen: Inkrafttreten dieses Gesetzes] eingegangen ist, ist das bis dahin geltende Recht weiterhin anzuwenden.

§ 50
Wiederaufnahme von ausgesetzten Verfahren nach dem Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz

(1) Ein nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes ausgesetzter Versorgungsausgleich ist ab dem [einsetzen: Inkrafttreten dieses Gesetzes] wieder aufzunehmen

1. auf Antrag eines Ehegatten, dessen Hinterbliebenen oder eines Versorgungsträgers, wenn aus einem im Versorgungsausgleich zu berücksichtigenden Anrecht Leistungen zu erbringen oder zu kürzen wären;

2. von Amts wegen spätestens bis zum [einsetzen: Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes].

(2) Der Antrag nach Absatz 1 Nr. 1 ist frühestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt zulässig, in dem aufgrund des Versorgungsausgleichs voraussichtlich Leistungen zu erbringen oder zu kürzen wären.

§ 51

Zulässigkeit einer Abänderung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs

(1) Eine Entscheidung über einen öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich, die nach dem Recht getroffen worden ist, das bis zum [einsetzen: Inkrafttreten dieses Gesetzes abzüglich 1 Tag] gegolten hat, ändert das Gericht bei einer wesentlichen Wertänderung auf Antrag ab, indem es die in den Ausgleich einbezogenen Anrechte nach den §§ 9 bis 19 teilt.

(2) Eine wesentliche Wertänderung liegt vor, wenn die Voraussetzungen des § 225 Abs. 2 bis 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorliegen, wobei es genügt, dass sich der Ausgleichswert nur eines Anrechts geändert hat.

(3) Bei Anrechten nach § 1587a Abs. 3 oder Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs liegt eine wesentliche Wertänderung auch dann vor, wenn der bei der abzuändernden Entscheidung ermittelte Wert des Ehezeitanteils eines Anrechts von seinem dynamisierten und aktualisierten Wert um mindestens 2 Prozent der zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblichen monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch abweicht. Die Aktualisierung erfolgt mit Hilfe der aktuellen Rentenwerte der gesetzlichen Rentenversicherung.

(4) Eine Abänderung nach Absatz 3 ist ausgeschlossen, wenn für das Anrecht noch Ausgleichsansprüche nach der Scheidung nach den §§ 20 bis 26 geltend gemacht werden können.

(5) § 225 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend.

§ 52

Durchführung einer Abänderung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs

(1) Für die Durchführung des Abänderungsverfahrens nach § 51 ist § 226 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden.

(2) Der Versorgungsträger berechnet in den Fällen des § 51 Abs. 2 zusätzlich den Ehezeitanteil zusätzlich als Rentenbetrag.

§ 53

Bewertung eines Teilausgleichs bei Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung

Ist bei Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung nach den §§ 20 bis 26 ein bereits erfolgter Teilausgleich anzurechnen, so ist dessen Wert mit Hilfe der aktuellen Rentenwerte der gesetzlichen Rentenversicherung zu aktualisieren.

§ 54

Weiter anwendbare Übergangsvorschriften des Ersten Eherechtsreformgesetzes und des Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs für Sachverhalte vor dem 1. Juli 1977

Artikel 12 Nr. 3 Satz 1, 4 und 5 des Ersten Eherechtsreformgesetzes und Artikel 4 § 4 des Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs sind weiterhin anzuwenden.

Begründung

(...)

Zu Teil 3.

Übergangsvorschriften

Die §§ 48 bis 54 VersAusglG enthalten die Übergangsvorschriften. Diese regeln zum einen die Fälle, in denen nach Inkrafttreten des Gesetzes ausnahmsweise das bisherige Recht anzuwenden ist. Ferner regeln sie die Wiederaufnahme von Verfahren, die nach dem Versorgungsausgleichsüberleitungsgesetz ausgesetzt wurden und bestimmen, wie ein nach bisherigem Recht durchgeführter öffentlich-rechtlicher Versorgungsausgleich abzuändern bzw. ein bereits erfolgter Teilausgleich im Rahmen von Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung zu bewerten ist. Schließlich werden einzelne Übergangsvorschriften des bisherigen Rechts weiter für anwendbar erklärt.

Die Überleitungsvorschriften sind von folgenden grundsätzlichen Erwägungen getragen: Das neue Recht soll möglichst weitgehend und möglichst schnell angewendet werden. Es ist nämlich zu vermeiden, dass die Praxis über einen langen Zeitraum zwei Rechtsordnungen nebeneinander anwenden muss. Damit wäre sie insbesondere dann konfrontiert, wenn das bisherige Abänderungsverfahren nach § 10a des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) unverändert auf bereits getroffene Ausgleichsentscheidungen anwendbar bliebe: Die Versorgungsträger, die Gerichte und die rechtsberatenden Berufe wären dann gezwungen, noch über Jahrzehnte im Rahmen von Abänderungsverfahren wie nach bisherigem Recht einen Saldo auszugleichen, während im Übrigen eine anrechtsbezogene Teilung der Versorgung nach neuem Recht durchzuführen wäre. Wurde beispielsweise eine Ehe im Jahr 2007 geschieden, also nach bisherigem Recht, und waren die Eheleute zu diesem Zeitpunkt 40 Jahre alt, so erreichen sie erst 27 Jahre später die Regelaltersgrenze, also im Jahr 2034. Ohne eine Umstellung auf das neue Ausgleichssystem müsste bei einem Abänderungsantrag eines der Ehegatten weiterhin nach dem bislang geltenden Recht entschieden werden, beispielsweise bei Leistungsbeginn im Jahr 2034 oder sogar noch später. Das Gleiche gälte für Fälle, die Jahre nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts wieder aufgenommen werden, nachdem der Versorgungsausgleich - aus welchem Grund auch immer - abgetrennt und ausgesetzt wurde.

Erwägungen des Vertrauensschutzes stehen dieser möglichst weitgehenden Anwendung des neuen Rechts nicht entgegen. Denn auch nach dem reformierten Recht ist es wie bisher das Ziel des Versorgungsausgleichs, beiden Eheleuten die von ihnen in der Ehezeit erworbenen Anrechte wirtschaftlich jeweils zur Hälfte zuzuordnen. Die Halbteilung wird nach dem neuen Recht in vielen Fällen sogar besser verwirklicht. Allerdings ist es aus Gründen des Vertrauensschutzes geboten, für diejenigen Entscheidungen nach bisherigem Recht, die über § 10a VAHRG korrigiert werden konnten, eine Abänderungsmöglichkeit beizubehalten. Hierzu wird auf die Ausführungen zu § 51 VersAusglG verwiesen.

Für Scheidungen, die bis zum 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet erfolgt sind, bleibt es wie nach der bisherigen Rechtslage dabei, dass kein Versorgungsausgleich durchzuführen ist. Dies ist nach den Vorgaben des Einigungsvertrags in Artikel 234 § 6 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche geregelt. Insoweit gilt nach wie vor, dass ein rückwirkendes Inkraftsetzen des Rechts des Versorgungsausgleichs verfassungsrechtlich bedenklich wäre, insbesondere im Hinblick auf das grundsätzliche Verbot rückwirkend belastender Gesetze. Erforderlich wäre in diesen Fällen nämlich dann eine rückwirkende Kürzung bei der ausgleichspflichtigen Person.

Zu beachten war bei der Ausgestaltung des Übergangsrechts schließlich die enge Verzahnung zwischen materiellem Recht und Verfahrensrecht: Die Änderungen des materiellen Rechts und des Verfahrensrechts müssen deshalb miteinander im Einklang stehen. Aus diesem Grund orientieren sich die Übergangsvorschriften an der allgemeinen Übergangsvorschrift des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Art. 111 FGG-Reformgesetz); siehe hierzu auch §§ 48 und 49 VersAusglG.

Zu § 48 Allgemeine Übergangsvorschrift

Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an gilt grundsätzlich für alle Versorgungsausgleichsverfahren das neue Recht. Dies bedarf keiner besonderen Regelung. Die §§ 48 und 49 VersAusglG bestimmen, in welchen Fällen ausnahmsweise das bisher geltende Recht anzuwenden ist. Nach Satz 1 ist das aus Gründen des Vertrauensschutzes und der Praktikabilität bei denjenigen Versorgungsausgleichsverfahren der Fall, die noch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet worden sind. Für Versorgungsausgleichsverfahren, die zwar

noch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet worden sind, jedoch vor oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesetzt und nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wieder aufgenommen werden, gilt nach Satz 2 abweichend hiervon das neue Recht.

Die Einleitung eines Verfahrens vor Inkrafttreten dieses Gesetzes als entscheidendes Kriterium für die Anwendung des bisherigen Rechts entspricht der verfahrensrechtlichen Übergangsvorschrift des Art. 111 FGG-Reformgesetzes (BR-Drs. 307/07 vom 10. Mai 2007, Seite 348). Diese Norm sieht vor, dass auf Verfahren, die bis zum Inkrafttreten eingeleitet worden sind oder deren Einleitung beantragt worden ist, die bisherigen Verfahrensvorschriften anzuwenden sind. So wird der Gleichlauf der neuen materiell-rechtlichen und der neuen verfahrensrechtlichen Regelungen sichergestellt. Denn für die neuen materiell-rechtlichen Vorschriften über den Ausgleich bedarf es der entsprechenden verfahrensrechtlichen Umsetzung (vgl. zum Beispiel § 222 FamFG-VAE). Zudem ist so gewährleistet, dass Parteien, die bei Einleitung des Verfahrens davon ausgegangen sind, der Versorgungsausgleich werde nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften durchgeführt, nicht im laufenden Verfahren mit dem neuen Ausgleichsrecht konfrontiert werden.

Außerdem trägt diese Systematik den Bedürfnissen der Praxis Rechnung: Die Gerichte können ein Verfahren von Beginn an nach den neuen Regelungen gestalten, also die erforderlichen Auskünfte neuer Art einholen, die entsprechenden Erörterungen mit den Parteien führen und so die Entscheidung nach dem neuen Grundsatz der Teilung aller Anrechte vorbereiten. Auch die Versorgungsträger können sich auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens als Stichtag für die Umstellung der zu erteilenden Auskünfte und die geänderte Durchführung des Versorgungsausgleichs einstellen. Wären die neuen Vorschriften auch auf bereits anhängige Verfahren anzuwenden, müssten im laufenden Verfahren neue Auskünfte und Mitteilungen von Parteien und Versorgungsträgern eingeholt und gegebenenfalls bereits terminierte Sachen wieder abgesetzt werden, bevor in einem neuen Termin eine Entscheidung getroffen werden könnte.

Das neue Recht gilt also für alle Versorgungsausgleichssachen im Sinne des § 217 FamFG, die nach dem Inkrafttreten des VAStrRefG bei Gericht "eingeleitet" werden, sei es gemäß § 137 Abs. 2 FamFG als Folgesache zu einem Scheidungsverfahren, sei es als isoliertes Versorgungsausgleichsverfahren. Zu den letzteren zählen die Verfahren, in denen nach Inkrafttreten des

Versorgungsausgleichsgesetzes Ausgleichsansprüche nach der Scheidung gemäß §§ 20 ff. VersAusglG geltend gemacht werden (nach bisherigem Recht: schuldrechtlicher Versorgungsausgleich gemäß §§ 1587f ff. BGB bzw. nach § 3a VAHRG). Dabei wird es sich im Wesentlichen um diejenigen Fälle handeln, in denen bei der gerichtlichen Entscheidung über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich nach bisherigem Recht der schuldrechtliche Versorgungsausgleich ganz oder (nach einem Supersplitting gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG) teilweise vorbehalten worden ist, siehe hierzu auch § 53 VersAusglG. Betroffen sind ferner Verfahren, bei denen eine schuldrechtliche Ausgleichsrente abgeändert werden soll (bisher § 1587g Abs. 3 i. V. m. § 1587d Abs. 2 BGB) sowie Verfahren, bei denen der Versorgungsausgleich erst nachträglich durchzuführen ist (Art. 17 Abs. 3 EGBGB). Für Abänderungsverfahren (bisher § 10a VAHRG) enthalten die §§ 51 und 52 VersAusglG besondere Bestimmungen.

Ein Versorgungsausgleichsverfahren ist im Sinne von § 48 VersAusglG eingeleitet, wenn der Scheidungsantrag bei Gericht anhängig gemacht worden ist und der Versorgungsausgleich von Amts wegen im Verbund mit der Scheidungssache durchzuführen ist (§ 623 Abs. 1 Satz 4 ZPO a. F.). In den Fällen, in denen der Versorgungsausgleich auf Antrag durchzuführen ist, ist ein Versorgungsausgleichsverfahren eingeleitet, wenn der entsprechende Antrag bei Gericht anhängig gemacht worden ist.

Durch die Wahl des Zeitpunktes der Antragstellung – nämlich vor oder nach Inkrafttreten des Versorgungsausgleichsgesetzes – können die Eheleute so letztlich entscheiden, ob der Versorgungsausgleich nach bisherigem Recht oder nach neuem Recht durchgeführt werden soll.

Das neue Recht ist nach der Regelung in Satz 2 auch auf diejenigen anhängigen Verfahren anzuwenden, bei denen der Versorgungsausgleich ausgesetzt war bzw. ausgesetzt wird und wieder aufgenommen wird. Dabei handelt es sich insbesondere um Verfahren, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 VAÜG auszusetzen waren. Für den Zeitpunkt der Wiederaufnahme dieser Verfahren enthält § 50 VersAusglG besondere Bestimmungen. Außerdem geht es um Verfahren, in denen der Versorgungsausgleich aus anderen Gründen nicht gleichzeitig mit der Scheidung durchgeführt worden ist. Dies kann der Fall sein, weil eine Entscheidung vor Auflösung der Ehe nicht möglich war, ein Rechtsstreit über Bestand oder Höhe eines Anrechts anhängig war oder weil die gleichzeitige Entscheidung zu einer unzumutbaren Verzögerung geführt hätte (§ 628 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 ZPO a.F.).

Betroffen sind schließlich Verfahren, die beispielsweise wegen eines Versöhnungsversuchs der Eheleute ausgesetzt worden sind (§ 614 ZPO a. F.).

Zu § 49 Übergangsvorschrift für Auswirkungen des Versorgungsausgleichs in besonderen Fällen

Bei Verfahren, die auf die nachträgliche Anpassung einer Entscheidung über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich gerichtet sind (§§ 4 ff. VAHRG, jetzt §§ 32 bis 38 VersAusglG), sieht die Vorschrift wie § 48 Satz 1 VersAusglG eine Anwendung des bisher geltenden Rechts vor, wenn der Antrag beim zuständigen Versorgungsträger vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingegangen ist. Der Eingang des verfahrenseinleitenden Antrages beim Versorgungsträger ist auch dann maßgebend, wenn sich an das behördliche Verfahren ein gerichtliches Verfahren angeschlossen hat und dieses Verfahren noch beim Gericht anhängig ist.

Anders als in § 48 Satz 2 VersAusglG wird für anhängige Verfahren nach den §§ 4 bis 10 VAHRG, die nach einer Aussetzung wieder aufgenommen werden, nicht die Geltung des neuen Rechts angeordnet. Dies beruht auf folgender Erwägung: Nach neuem Recht sind die Versorgungsträger nur noch für Anträge auf Anpassung wegen Invalidität oder Tod zuständig (§§ 35 bis 38 VersAusglG), während für Anträge auf Anpassung wegen Unterhalt die Familiengerichte zuständig sind (§§ 33 und 34 VersAusglG). Waren solche Verfahren ausgesetzt, würde die Anwendung des neuen Rechts bei der Wiederaufnahme zu einem Wechsel der Zuständigkeit vom Versorgungsträger zum Familiengericht während eines anhängigen Verfahrens führen. Um dies zu vermeiden, bleibt es bei der Anwendung des bisherigen Rechts. Im Übrigen dürften hiervon nur wenige Fälle betroffen sein.

Zu § 50 Wiederaufnahme von ausgesetzten Verfahren nach dem Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz

Die Vorschrift regelt, zu welchem Zeitpunkt die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 VAÜG ausgesetzten Versorgungsausgleichsverfahren wieder aufzunehmen sind. Die Vorschrift greift dabei die Grundgedanken des bislang geltenden Rechts auf: Nach § 2 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VAÜG war der Versorgungsausgleich vor der Einkommensangleichung auf Antrag eines Ehegatten, eines Hinterbliebenen oder eines betroffenen Versorgungsträgers wieder aufzunehmen, wenn aus einem im Versorgungsausgleich zu berücksichtigenden Anrecht aufgrund des Versorgungsausgleichs Leistungen zu erbringen oder zu kürzen gewesen wären. Dieser Fall ist nunmehr in § 50 Abs. 1 Nr. 1 VersAusglG geregelt.

In § 2 Abs. 3 Satz 2 VAÜG war eine Wiederaufnahme der ausgesetzten Verfahren von Amts wegen spätestens fünf Jahre nach der Einkommensangleichung vorgesehen. Da nach dem neuen Recht aufgrund der Teilung jedes Anrechts ein Wertausgleich bereits vor der Einkommensangleichung durchgeführt werden kann, sieht die neue Regelung in § 50 Abs. 1 Nr. 2 VersAusglG nunmehr eine Wiederaufnahme von Amts wegen spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Reform vor. Diese Frist lässt den Gerichten ausreichend Zeit, die nach § 2 Abs. 2 VAÜG ausgesetzten Verfahren zu erledigen. Nach § 48 Satz 2 VersAusglG ist bei Wiederaufnahme des Verfahrens nach neuem Recht zu entscheiden.

Absatz 1 Nr. 1 regelt, dass ein nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes ausgesetzter Versorgungsausgleich auf Antrag wieder aufzunehmen ist, wenn aus einem im Versorgungsausgleich zu berücksichtigenden Anrecht Leistungen zu erbringen oder zu kürzen wären. Dies ist dann der Fall, wenn bei einem Ehegatten der Leistungsfall eintritt oder ein Ehegatte die Regelaltersgrenze erreicht. Da der Versorgungsausgleich in diesen Fällen bereits direkte Auswirkungen auf die laufenden Versicherungen hat, sollen die Ehegatten wie auch nach bisherigem Recht (§ 2 Abs. 2 Satz 1 VAÜG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 VAÜG) nicht darauf warten müssen, dass das Gericht tätig wird.

Antragsberechtigt sind wie nach bisherigem Recht die Ehegatten, ihre Hinterbliebenen sowie die Versorgungsträger. Das Antragsrecht der Hinterbliebenen ist für die Fälle von Bedeutung, in denen ein Ehegatte verstirbt, bevor er einen Antrag stellen kann, und sich der Ausgleich auf die Hinterbliebenenversorgung auswirken würde.

Absatz 1 Nr. 2 regelt die Verpflichtung der Gerichte, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 VAÜG ausgesetzten Verfahren spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des VAStrRefG von Amts wegen wieder aufzunehmen. Nach dem neuen materiellen Recht ist nun eine Durchführung des Ausgleichs möglich, da "Westanrechte" und "Ostanrechte" nicht mehr vergleichbar gemacht und saldiert werden müssen, sondern jedes Anrecht einzeln ausgeglichen wird. Die Frist von fünf Jahren, in der die Verfahren wieder aufzunehmen sind, entspricht der bisher in § 2 Abs. 3 Satz 2 VAÜG getroffenen Regelung (Wiederaufnahme ausgesetzter Verfahren nach der Einkommensangleichung).

Absatz 2 enthält eine Sonderbestimmung zu Absatz 1 Nr. 1: Anders als nach bisherigem Recht kann der Antrag nach Absatz 1 Nr. 1 nun bereits bis zu sechs Monate vor dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem aufgrund des Versorgungsausgleichs voraussichtlich Leistungen zu erbringen oder zu kürzen wären. So kann das Wiederaufnahmeverfahren bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze eingeleitet und die gerichtliche Entscheidung über den Versorgungsausgleich unter Umständen schon bei der Festsetzung der Rente berücksichtigt werden. Andernfalls könnte einige Zeit vergehen, in der die ausgleichsberechtigte Person bereits Rente bezieht, ohne dass die Entscheidung über den Versorgungsausgleich zu ihren Gunsten wirksam wird.

Der Zeitraum von sechs Monaten ist in Anlehnung an § 120d Abs. 1 SGB VI in der ab dem 1. Januar 2008 geltenden Fassung gewählt. Diese Vorschrift sieht vor, dass eine Erklärung der Ehegatten zum Rentensplitting (§ 120a SGB VI) frühestens sechs Monate vor der voraussichtlichen Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen abgegeben werden kann. Bei der Wiederaufnahme eines nach dem VAÜG ausgesetzten Verfahrens liegt eine vergleichbare Situation vor: Wäre ein Antrag erst ab Leistungsbeginn zulässig, würde sich die Änderung der tatsächlichen Bezüge in jedem Fall erst nach dem Rentenbeginn auswirken.

Zu § 51 Zulässigkeit einer Abänderung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs

Die Norm regelt die Abänderung gerichtlicher Entscheidungen über einen öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich nach bisherigem Recht. Diese konnten bislang unter den Voraussetzungen des § 10a VAHRG abgeändert werden. Schon aus verfassungsrechtlichen Gründen muss insoweit auch nach neuem Recht eine Abänderungsmöglichkeit bestehen. Denn die Ausgleichsmechanismen des bisherigen Rechts erzielten häufig Ergebnisse, die eine angemessene Teilhabe verfehlen und daher der Korrektur bedürfen (siehe die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung unter II.2). Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Erforderlichkeit von nachträglichen Abänderungen im Rahmen des bislang geltenden Rechts (BVerfG vom 16. November 1992 – 1 BvL 17/89 = FamRZ 1993, 161).

Allerdings kann der bisher geltende § 10a VAHRG nicht unverändert fortbestehen. Dies hätte nämlich zur Folge, dass indirekt über die Abänderungsvorschrift die im Übrigen außer Kraft gesetzten bisherigen

Teilungsregelungen und Ausgleichsformen (Saldierung und Einmalausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung) über mehrere Jahrzehnte weiter anzuwenden wären. Um dies zu vermeiden, sieht die Übergangsbestimmung vor, dass bei einer wesentlichen Wertänderung ein neuer Versorgungsausgleich nach neuem Recht durchgeführt wird (Absatz 1). Die Durchführung eines vollständig neuen Versorgungsausgleichs entspricht dem Konzept des bislang geltenden § 10a VAHRG, denn auch nach dieser Vorschrift war eine sogenannte "Totalrevision" durchzuführen. Die §§ 51, 52 VersAusglG ordnen eine "Totalrevision" nach neuem Recht an.

Nach Absatz 1 ist eine Abänderung im Falle einer wesentlichen Wertänderung möglich. In welchen Fällen eine wesentliche Wertänderung vorliegt, bestimmen die Absätze 2 und 3. Daneben ist eine Abänderung nach Absatz 5 i. V. m. § 225 Abs. 4 FamFG-VAE auch dann möglich, wenn durch sie eine Wartezeit erfüllt wird, die für die Versorgung der ausgleichsberechtigten Person maßgebend ist.

In Absatz 2 ist die erste Fallgruppe einer wesentlichen Wertänderung geregelt. Hierbei handelt es sich um Wertänderungen des auszugleichenden Anrechts aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Veränderungen nach dem Ende der Ehezeit, was aus der Verweisung auf § 225 Abs. 2 FamFG-VAE folgt. Anders als nach dem bislang geltenden § 10a Abs. 1 und 2 VAHRG ist allerdings nicht mehr maßgeblich, ob sich der gesamte Wertunterschied nach Saldierung der Ehezeitanteile geändert hat. Entscheidend ist allein, ob sich der Ausgleichswert eines Anrechtes wesentlich geändert hat. Diese Regelung zur Zulässigkeit der Abänderung ist eine Konsequenz des neuen Ausgleichsprinzips, wonach alle Anrechte gesondert ausgeglichen werden und somit eine anrechtsbezogene Abänderung möglich ist. Anderenfalls wäre erneut eine Saldenbildung erforderlich, um die Zulässigkeit zu prüfen.

Für die Höhe der Wertänderung nimmt Absatz 2 auf die Wesentlichkeitsgrenze in § 225 Abs. 3 FamFG-VAE Bezug (siehe die Begründung zu § 225 Abs. 3 FamFG-VAE).

Absatz 3 regelt die zweite Fallgruppe einer wesentlichen Wertänderung. Hierbei handelt es sich um Wertverzerrungen, die durch die sogenannte "Dynamisierung" entstanden sind, also durch die Umwertung von sogenannten nicht-volldynamischen Anrechten mit der Barwert-Verordnung und die fiktive Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung. Die tatsächlichen Wertsteigerungen in der gesetzlichen Rentenversicherung haben nämlich diese Abzinsung nicht kompensiert. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung unter

A II 2.c) verwiesen. Dies betrifft Anrechte der betrieblichen und privaten Altersversorgung (§ 1587a Abs. 2 Nr. 3 und 5 BGB) und sonstige Anrechte im Sinne von § 1587a Abs. 2 Nr. 4 BGB, für die gemäß § 1587a Abs. 3 bzw. Abs. 4 BGB eine Umwertung und eine fiktive Einzahlung vorzunehmen waren, insbesondere also berufsständische Versorgungsleistungen.

Die hierdurch entstandenen Wertverzerrungen stellen eine Wertänderung nach Absatz 3 dar, wenn der ursprünglich mitgeteilte Wert des Ehezeitanteils der ursprünglich ermittelten Versorgung von dem aktuellen Wert abweicht. Zu vergleichen sind also zwei Werte: Einerseits der zum Zeitpunkt der abzuändernden Entscheidung vom Versorgungsträger mitgeteilte Wert des Ehezeitanteils der auszugleichenden Versorgung; andererseits der Wert, der sich ergibt, wenn der damals mit der Barwert-Verordnung dynamisierte Wert des Ehezeitanteils durch den damaligen aktuellen Rentenwert dividiert und mit dem heutigen aktuellen Rentenwert multipliziert wird.

Der so ermittelte Wertunterschied ist wesentlich im Sinne des Absatzes 1, wenn diese beiden Beträge um mindestens 2 Prozent der bei Antragstellung maßgeblichen monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch abweichen, also derzeit 49 Euro. In der Sache entspricht diese Wertänderung der in § 225 Abs. 3 FamFG-VAE festgelegten Wertänderung von 1 Prozent der maßgeblichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch: Denn während § 225 Abs. 3 FamFG-VAE eine Wertänderung des Ausgleichswerts als Grundlage hat, geht es in § 51 Abs. 3 VersAusglG um die Wertänderung des Ehezeitanteils, der doppelt so hoch ist wie der Ausgleichswert. Wirtschaftlich entspricht also eine Wertänderung des Ausgleichswerts um 1 Prozent einer Wertveränderung des Ehezeitanteils um 2 Prozent.

Die nach Absatz 3 erforderliche Berechnung soll an folgendem Beispiel erläutert werden: Am 1. September 2000 wurde rechtskräftig über den Versorgungsausgleich entschieden; die ausgleichspflichtige Person war zu diesem Zeitpunkt 55 Jahre alt. Dabei war unter anderem auch ein in der Anwartschaftsphase statisches, in der Leistungsphase dynamisches betriebliches Anrecht auszugleichen. Das Gericht ermittelte aufgrund der Auskunft des Versorgungsträgers einen monatlichen Rentenbetrag von 234,70 DM (= 120,00 Euro) als Ehezeitanteil und errechnete daraus nach § 1587a Abs. 4, 3 Nr. 2 BGB mit der damals geltenden Barwertverordnung einen Barwert von 22.981,82 DM = 11.750,40 Euro (= $12 \times 120,00 \text{ €} \times 8,2$ [= $5,1 \times 1,6$]). Daraus berechnete das Gericht eine dynamische

Rente durch fiktive Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung berechnet: Der Betrag wurde mit dem für das Ehezeitende geltenden Umrechnungsfaktor in Entgeltpunkte umgerechnet. Diese wurden dann mit Hilfe des aktuellen Rentenwerts in eine Rente umgerechnet: $22.981,78 \text{ DM} \times 0,0000950479 = 2,1844 \text{ EP}$; $2,1844 \text{ EP} \times 48,58 \text{ DM} = 106,12 \text{ DM}$ (= 54,26 Euro). Diesen Wert stellte das Gericht zur Ermittlung des Saldos für den Einmalausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung in die Versorgungsbilanz ein.

Nach Inkrafttreten des neuen Rechts, beispielsweise im Jahr 2010, kann mit Hilfe des dann geltenden - und jetzt für dieses Beispiel geschätzten - aktuellen Rentenwerts ein neuer monatlicher Rentenbetrag berechnet werden: $2,1844 \text{ EP} \times 27,07 \text{ Euro} = 59,13 \text{ Euro}$. (Bei der Schätzung des aktuellen Rentenwerts im Jahr 2010 wurde eine jährliche Steigerung um 1 Prozent angenommen.) In der gesetzlichen Rentenversicherung ist somit in der Zeit zwischen dem öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich (2000) und dem Abänderungsverfahren nach § 51 VersAusglG (2010) nicht der angenommene Wertzuwachs erfolgt. Vielmehr beträgt die Differenz zu dem tatsächlichen Wert des Anrechts (120,00 Euro ./ 59,13 Euro = 60,87 Euro). Dieser Wertunterschied liegt voraussichtlich oberhalb der im Jahr 2010 maßgeblichen Wesentlichkeitsgrenze nach § 18 Abs. 1 SGB IV, so dass eine Abänderung in diesem Fall möglich ist.

Das Beispiel zeigt, dass die Zulässigkeitsprüfung ohne eine gesonderte Auskunft der Versorgungsträger durchzuführen ist: Der ursprünglich mitgeteilte Wert des Anrechts vor der Dynamisierung ergibt sich aus der abzuändernden Entscheidung. Sowohl der damalige als auch der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende aktuelle Rentenwert ist allgemein verfügbar. So können auch die beratenden Anwältinnen und Anwälte die Zulässigkeitsprüfung ohne weiteres durchführen.

Absatz 4 bestimmt, dass eine Abänderung nach Absatz 3 ausgeschlossen ist, wenn für das betroffene Anrecht noch Ausgleichsansprüche nach der Scheidung nach den §§ 20 bis 26 VersAusglG geltend gemacht werden können. Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde: In vielen nach bislang geltendem Recht getroffenen Entscheidungen konnten Anrechte nach § 1587a Abs. 3 und 4 BGB nicht vollständig ausgeglichen werden. So setzte § 1587b Abs. 5 BGB bei hohen berufsständischen Versorgungsgeldern eine Wertgrenze. Betriebliche Versorgungsgelder konnten häufig nur anteilig über das "Supersplitting" nach § 3b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG ausgeglichen werden. In diesen Fällen ist es auch nach neuem Recht möglich, Ausgleichsansprüche nach der Scheidung nach den §§ 20 bis 26 VersAusglG

geltend zu machen. Dabei wird der zum Teil ausgeglichene Betrag nach § 53 VersAusglG entsprechend seiner tatsächlichen Entwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet.

Durch den Vorrang der Geltendmachung von Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung erübrigt sich in diesen Fällen der Aufwand einer vollständig neuen Ausgleichsentscheidung im Wege der Abänderung. Diese würde es erforderlich machen, wegen der fehlerhaften Bewertung eines einzelnen Anrechts den gesamten bereits entschiedenen öffentlich-rechtlichen Wertausgleich neu aufzurollen, während die Ausgleichsansprüche nach der Scheidung nur das einzelne Anrecht betreffen. Zudem wären alle beteiligten Versorgungsträger gezwungen, die Ehezeitanteile neu zu bewerten und die Teilung - nach neuem Recht - vorzunehmen, obwohl diese sich unter Umständen nicht verändert haben. Eine "Totalrevision" nach §§ 51, 52 VersAusglG würde daher gegenüber einem Verfahren über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung zu einem Mehraufwand führen.

Absatz 5 verweist einerseits auf § 225 Abs. 4 FamFG-VAE und regelt so, dass die Abänderung unabhängig von einer wesentlichen Wertveränderung auch dann zulässig ist, wenn sie dazu führt, dass eine Wartezeit erfüllt wird.

Die Abänderung ist andererseits jeweils nur dann vorzunehmen, wenn sie sich zugunsten eines Ehegatten oder seiner Hinterbliebenen auswirkt. Dies ist durch den Verweis in Absatz 5 auf § 225 Abs. 5 FamFG-VAE bestimmt.

Zu § 52 Durchführung einer Abänderung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs

Die Vorschrift bestimmt, dass für die Durchführung des Abänderungsverfahrens nach § 51 VersAusglG die Vorschrift des § 226 FamFG-VAE anzuwenden ist. Dies betrifft also die Antragsberechtigung (§ 226 Abs. 1 FamFG-VAE), den frühesten zulässigen Zeitpunkt der Antragstellung (§ 226 Abs. 2 FamFG-VAE), die Anwendung der Härtefallbestimmung in § 27 VersAusglG (§ 226 Abs. 3 FamFG-VAE), den Zeitpunkt der Wirkung der Abänderung (§ 226 Abs. 4 FamFG-VAE) sowie die Regelungen für den Fall, dass einer der Ehegatten während des Abänderungsverfahrens verstirbt (§ 226 Abs. 5 FamFG-VAE).

Nach Absatz 2 hat der Versorgungsträger in den Fällen des § 51 Abs. 2 VersAusglG – neben den in § 5 VersAusglG geregelten allgemeinen Pflichten – den Ehezeitanteil des abzuändernden Anrechts auch als Rentenbetrag mitzuteilen.

Dieser ist nach den veränderten rechtlichen bzw. tatsächlichen Bedingungen, aber zum Stichtag Ehezeitende zu ermitteln. Nachehezeitliche Bestandteile, Karrieresprünge etc. sind also nicht zu berücksichtigen. Damit wird den Beteiligten die Prüfung ermöglicht, ob und in welchem Umfang sich der Wert des Anrechts (bezogen auf die Ehezeit) verändert hat. Dies kann nur mittels eines Rentenbetrags erfolgen, denn die abzuändernde Entscheidung über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich beruht ausschließlich auf Rentenbeträgen. Andererseits benötigt das Gericht aber auch die auf dem Ehezeitanteil beruhenden Ausgleichswerte, um gegebenenfalls die Teilung nach neuem Recht durchzuführen. In den Fällen des § 51 Abs. 3 VersAusglG bedarf es keiner ergänzenden Berechnung durch den Versorgungsträger, da es dort auf den Vergleich des ursprünglichen mit dem aktualisierten Ehezeitanteil ankommt.

Zu § 53 Bewertung eines Teilausgleichs bei Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung

Für Verfahren über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig werden, gilt nach § 48 Satz 1 VersAusglG das neue Recht. Wenn zuvor bereits ein Teilausgleich nach bislang geltendem Recht durchgeführt worden ist, muss dieser Teilausgleich in dem neuen Verfahren berücksichtigt werden. § 53 VersAusglG regelt, wie dieser Wert zu bestimmen ist.

Zu einem Teilausgleich kam es nach dem bislang geltenden Recht vor allem in den Fällen des sogenannten "Supersplittings" gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG. Dies betraf insbesondere den Ausgleich von höheren Betriebsrenten. Bei hohen berufsständischen Versorgungswerken war ein Ausgleich im Rahmen des sogenannten "Quasisplittings" nach § 1 Abs. 3 VAHRG nur bis zur Wertgrenze des § 76 Abs. 2 Satz 3 SGB VI möglich (vgl. § 1587 b Abs. 5 BGB des bislang geltenden Rechts).

Bei der Berechnung der Ausgleichsrente in einem Verfahren über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung (§§ 20 bis 26 VersAusglG) ist der im öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich bereits erfolgte Teilausgleich zu berücksichtigen. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage. Für die Bestimmung des Wertes, mit dem der erfolgte Teilausgleich anzurechnen ist, ordnet § 53 VersAusglG die sogenannte Rentenwertmethode an. Diese ist von der Rechtsprechung im Anschluss an eine Entscheidung des OLG Karlsruhe (FamRZ 2000, 238) entwickelt worden. Bei der Rentenwertmethode wird der zum Zeitpunkt der ursprünglichen Entscheidung mit der Barwert-Verordnung umgerechnete und

öffentlich-rechtlich ausgeglichene Teil der Versorgung durch den aktuellen Rentenwert zum Ehezeitende dividiert und mit dem aktuellen Rentenwert zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Ausgleichsansprüche nach der Scheidung multipliziert. Dies entspricht auch der in § 51 Abs. 3 VersAusglG angeordneten Methode der Aktualisierung.

Das Gesetz folgt damit nicht der sogenannten Rückrechnungsmethode, denn diese ist erheblich komplizierter (vgl. zum Beispiel Hauß, Anmerkung zu BGH vom 20. Dezember 2006 – XII ZB 166/04, NJW 2007, Seite 1205). Zudem muss diese Methode auf die Barwert-Verordnung zurückgreifen. Daraus folgt die weitere Frage, ob nicht mehr gültige Fassungen der Barwert-Verordnung für die Berechnung angewendet werden können. Vor allem aber vermag eine Anrechnung des bereits erfolgten Teilausgleichs auf diesem Weg eine gerechte Teilung nicht zu gewährleisten (siehe Bergner, Nochmals: Die Höhe der schuldrechtlichen Ausgleichsrente nach einem Teilausgleich im öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich, NJW 2007, Seite 2668).

Zu § 54 Weiter anwendbare Übergangsvorschriften des Ersten Eherechts-Reformgesetzes und des Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs für Sachverhalte vor dem 1. Juli 1977

Die Vorschrift ordnet an, dass für Sachverhalte für dem 1. Juli 1977 einige Bestimmungen des 1. EheRG sowie des VersAusglGMaßnG weiterhin anzuwenden sind. Es wird sich nur um sehr wenige Fälle handeln, in denen diese Bestimmungen noch zum Tragen kommen. Aus Gründen der Rechtsbereinigung werden die entsprechenden Bestimmungen in Artikel XX_1 des VAStrRefG aufgehoben und in § 54 die noch maßgeblichen Vorschriften für weiter anwendbar erklärt. Im Einzelnen geht es hierbei um folgende Sachverhalte:

Mit Artikel 12 Nr. 3 Satz 1 des 1. EheRG wird klargestellt, dass ein Versorgungsausgleich grundsätzlich auch dann durchzuführen ist, wenn die Ehe vor dem 1. Juli 1977 (Einführung des Rechtsinstituts des Versorgungsausgleichs) geschlossen worden ist.

Abweichend hiervon wird ein Versorgungsausgleich nach Artikel 12 Nr. 3 Satz 4 des 1. EheRG nicht durchgeführt, wenn eine Ehe zwar vor dem 1. Juli 1977 geschlossen worden ist, aber noch nach dem Recht geschieden worden ist, das bis zum 30. Juni 1977 gegolten hat.

Der Versorgungsausgleich ist nach der Regelung des Artikels 12 Nr. 3 Satz 5 des 1. EheRG auch dann nicht durchzuführen, wenn vor dem 1. Juli 1977 eine endgültige Abfindung an die ansonsten ausgleichsberechtigte Person für zukünftige Unterhaltsansprüche geleistet wurde, indem von der ansonsten ausgleichsverpflichteten Person Vermögensgegenstände übertragen worden sind.

Gleiches gilt, wenn die Eheleute vor dem 1. Juli 1977 einen Vertrag geschlossen haben, der ihre ansonsten vom Versorgungsausgleich umfassten Versorgungsanswartschaften betrifft. Solche Vereinbarungen unterliegen allerdings der Inhalts- und Ausübungskontrolle durch das Familiengericht.

Die bisher in Artikel 12 Nr. 3 Satz 6 und 7 des 1. EheRG enthaltene Übergangsregelung ist gegenstandslos geworden. Fälle, in denen die Eheleute bereits vor dem 1. Juli 1977 getrennt gelebt haben und eine Ehescheidung nach der bis zum 30. Juni 1977 geltenden Vorschrift des § 48 EheG - dreijährige Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft und unheilbare Ehezerrüttung - allein am Widerspruch des ausgleichsberechtigten Ehegatten gescheitert ist, gibt es in der Praxis nicht mehr.

Darüber hinaus ist Artikel 4 § 4 VersAusglMaßnG weiter anzuwenden. Diese Vorschrift beinhaltet einen Wert der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV, die für Sachverhalte vor dem 1. Juli 1977 in wenigen Einzelfällen noch von Bedeutung sein kann.